

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 25. November 2015**



Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Markus Beck Simon Biedermann Markus Falk Walter Frick Andreas Heeb Martin Hilti Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Andreas Jehle, Gemeindegassier
Zeit:	17.00 - 18.20 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	15
Behandelte Geschäfte:	223 - 234
Protokoll:	Uwe Richter

223 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 11. November 2015

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 11. November 2015 wird genehmigt.

226 Voranschlag der Gemeinde Schaan für das Jahr 2016 / Definitive Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages für das Steuerjahr 2015 mit 150 % / Festlegung der Hundesteuer 2016

Ausgangslage

Gemäss Gemeindegesetz vom 20.3.1996, LGBl. 1996 Nr. 76, Art. 96, hat die Gemeinde jährlich durch den Gemeinderat den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr festzulegen. Zusätzliche Bestimmungen über den Voranschlag enthält die Verordnung vom 8.6.1999, LGBl. 1999 Nr.129, über das Rechnungswesen der Gemeinde. Weiters hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 5.11.1997 Budgetvorgaben und Finanzrichtlinien beschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und Vorgaben erfolgte die Erstellung des Voranschlages 2016 in enger Zusammenarbeit mit den kontoverantwortlichen Stellen. Die Gemeindevorstellung hat den Kontoverantwortlichen zusätzlich folgende Zielsetzungen für die Erstellung des Voranschlages vorgegeben:

- Deckungsüberschuss
- Stabilisierung der Kosten
- Spielraum zur Reduzierung des Aufwandes nutzen
- Keine Not- bzw. Sicherheitsreserven einbeziehen
- Vorschläge für langfristige Kosteneinsparungen einbringen (Massnahmen und Auswirkungen – Abgabe laufend)

Die Überarbeitung des Entwurfes erfolgte durch den Gemeindevorsteher mit allen Kontoverantwortlichen. Die Behandlung des Voranschlages in der Finanzkommission erfolgte am 27. Oktober 2015. Die Finanzkommission ist gemäss Pflichtenheft für die Erstellung finanzpolitischer Vorgaben und die Antragstellung an den Gemeinderat mit Empfehlung zur Genehmigung des Budgets zuständig.

Die Budgetierung der Vermögens- und Erwerbssteuer erfolgt gemäss dem vom Gemeinderat am 06.06.2012 genehmigten Berechnungs-System zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150 %. Gemäss Gemeindegesetz Art. 96 Abs. 1 ist der Zuschlag definitiv festzulegen.

Die Hundesteuer wird wie im Vorjahr mit CHF 100.00 für den ersten Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund festgelegt.

Am 11.11.2015 erfolgte die Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat. Seit der Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat sind folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen an die Gemeindekasse gestellt worden.

Konto	Projekt Mehrausgaben / Einnahmen	Betrag
140.503.00	Feuerwehr – und Sammlungsdepot (Korrektur gemäss Kostenvoranschlag)	+ 40'000.00
390.314.00	Kapelle Fürstenweg (Totalsanierung)	+ 30'000.00
620.501.39	Verlegung St. Johannerweg (Ausführung 2015 nicht möglich)	+ 265'000.00
620.501.54	Verkehrsberuhigung Im Kresta (Ausführung 2015 nicht möglich)	+ 95'000.00

Zusammenfassung Gesamtergebnis

Laufende Rechnung 2016 (ohne interne Verrechnung)

Ertrag	CHF 44'894'200.00
Aufwand	CHF 28'416'900.00
Bruttoergebnis (Cash-Flow)	CHF 16'477'300.00
Abschreibungen	CHF 17'766'000.00
Fehlbetrag	CHF -1'288'700.00

Investitionsrechnung 2016

Ausgaben	CHF 16'477'200.00
Einnahmen	CHF 287'000.00
Nettoinvestitionen	CHF 16'190'200.00
Selbstfinanzierungsmittel (=Abschr. und Ertragsübersch.)	CHF 16'477'300.00
Deckungsüberschuss	CHF 287'100.00

Das Nettofinanzvermögen würde sich somit bis Ende 2016 um CHF 0.3 Mio. erhöhen und beläuft sich dann auf ca. CHF 138.2 Mio.

Voranschlag 2016 in Bezug zu den Finanzrichtlinien

Wie bereits im Kommentar zum Voranschlag 2016 erwähnt wurde, entspricht der Voranschlags-Entwurf in drei von vier Punkten den Eckwerten der Finanzrichtlinien. Mit dem Cash-Flow der Laufenden Rechnung können die geplanten Nettoinvestitionen direkt finanziert werden. Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 0.3 Mio. ab.

Gemeindesteuerzuschlag

Gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat jährlich die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages vorzunehmen. An der Sitzung vom 6. Juni 2012 hat der Gemeinderat die Anpassung des ursprünglichen Berechnung-Systems zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages beschlossen. Gemäss diesem System ist vorgesehen, dass der Zuschlag bei 150% belassen wird, solange das Nettofinanzvermögen über CHF 100 Mio. liegt. Aufgrund der Finanzplanung für die nächsten Jahre wird dies auch so bleiben.

Festlegung der Hundesteuer

Der Artikel 10c des Hundegesetzes lautet:

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 100.00. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.
- 2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Die Gemeinde Schaan erhebt jetzt schon die Höchststeuer, nämlich CHF 100.00 für den ersten und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Budgetentwurf in ihrer Sitzung vom 27.10.2015 im Beisein der Vertretung der Gemeindekasse eingehend diskutiert und empfiehlt die Genehmigung des Voranschlages 2016 und die Festlegung der Hundesteuer im Sinne der Antragstellung.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt im Auftrag der Finanzkommission:

1. Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150% auf die Landessteuer für das Steuerjahr 2015.
2. Festlegung der Hundesteuer 2016 auf CHF 100.00 für den 1. Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.
3. Genehmigung des Voranschlages 2016.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Gemeindekassier Andreas Jehle mit folgenden Folien informiert:

Eckdaten 2016

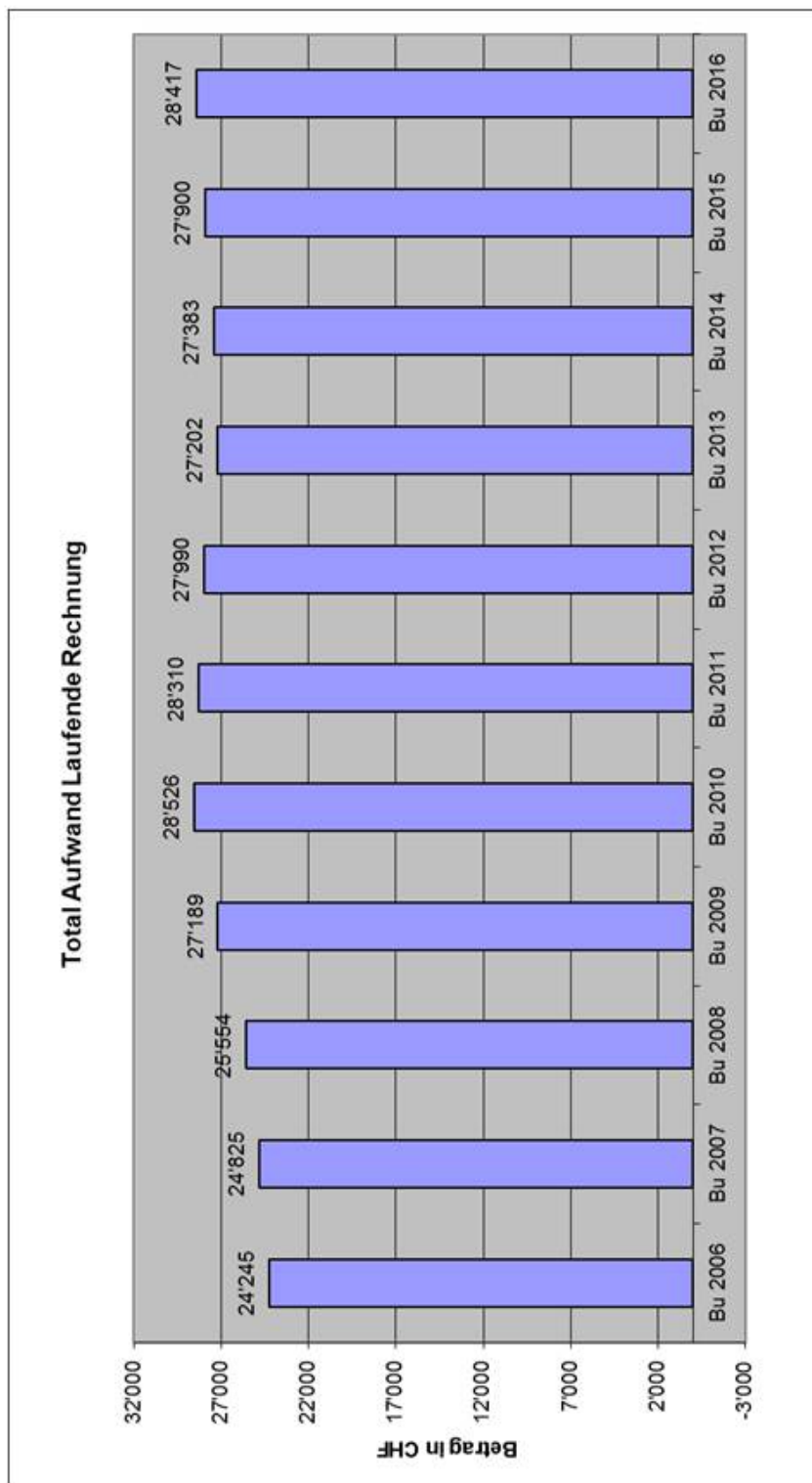


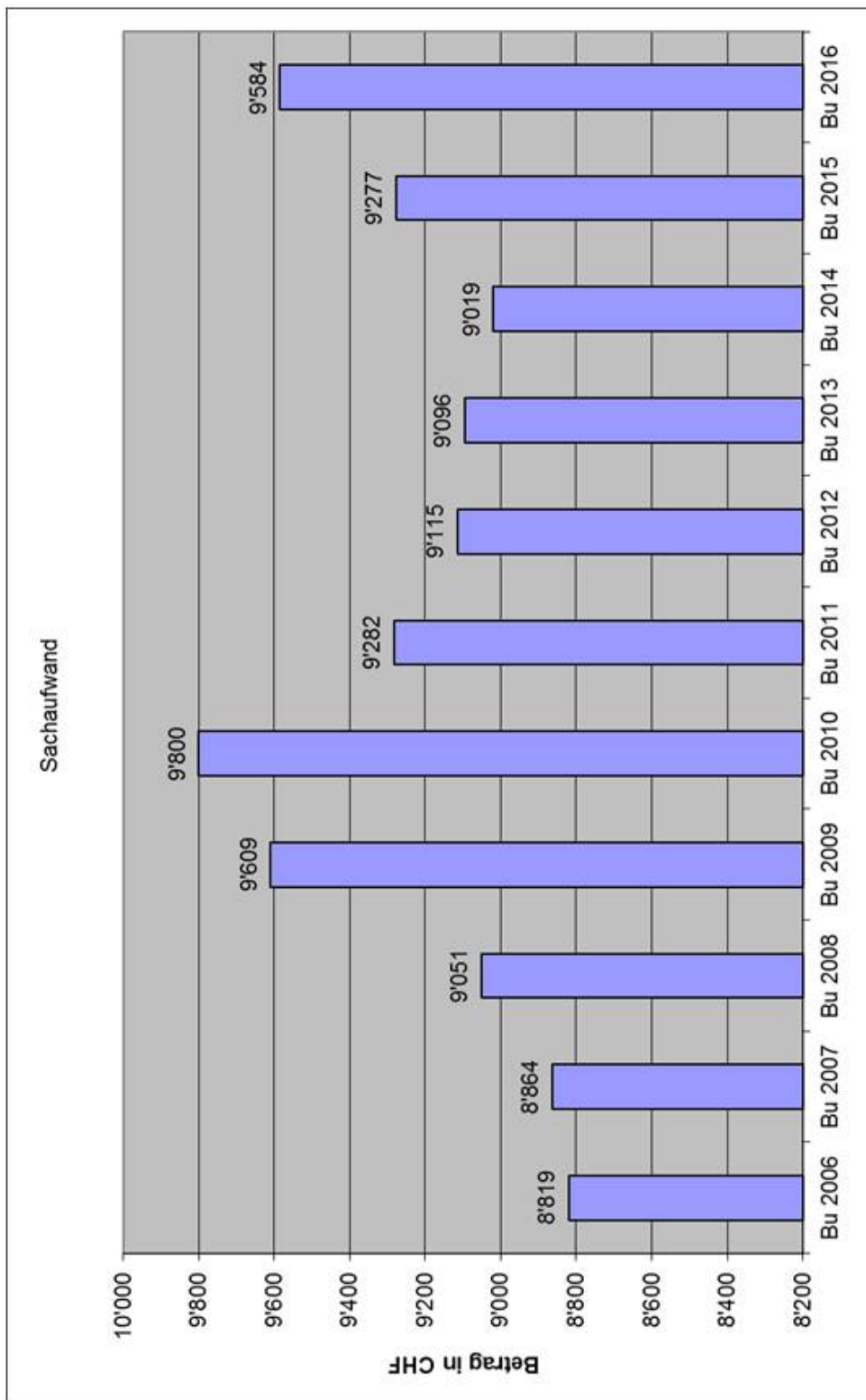
- Überschuss Gesamtrechnung von CHF 0.3 Mio.
- Gemeindesteuerzuschlag 150%
- Zunahme Steuern von 4.1 Mio.
- Zunahme Nettoinvestitionen von 3.9 Mio.

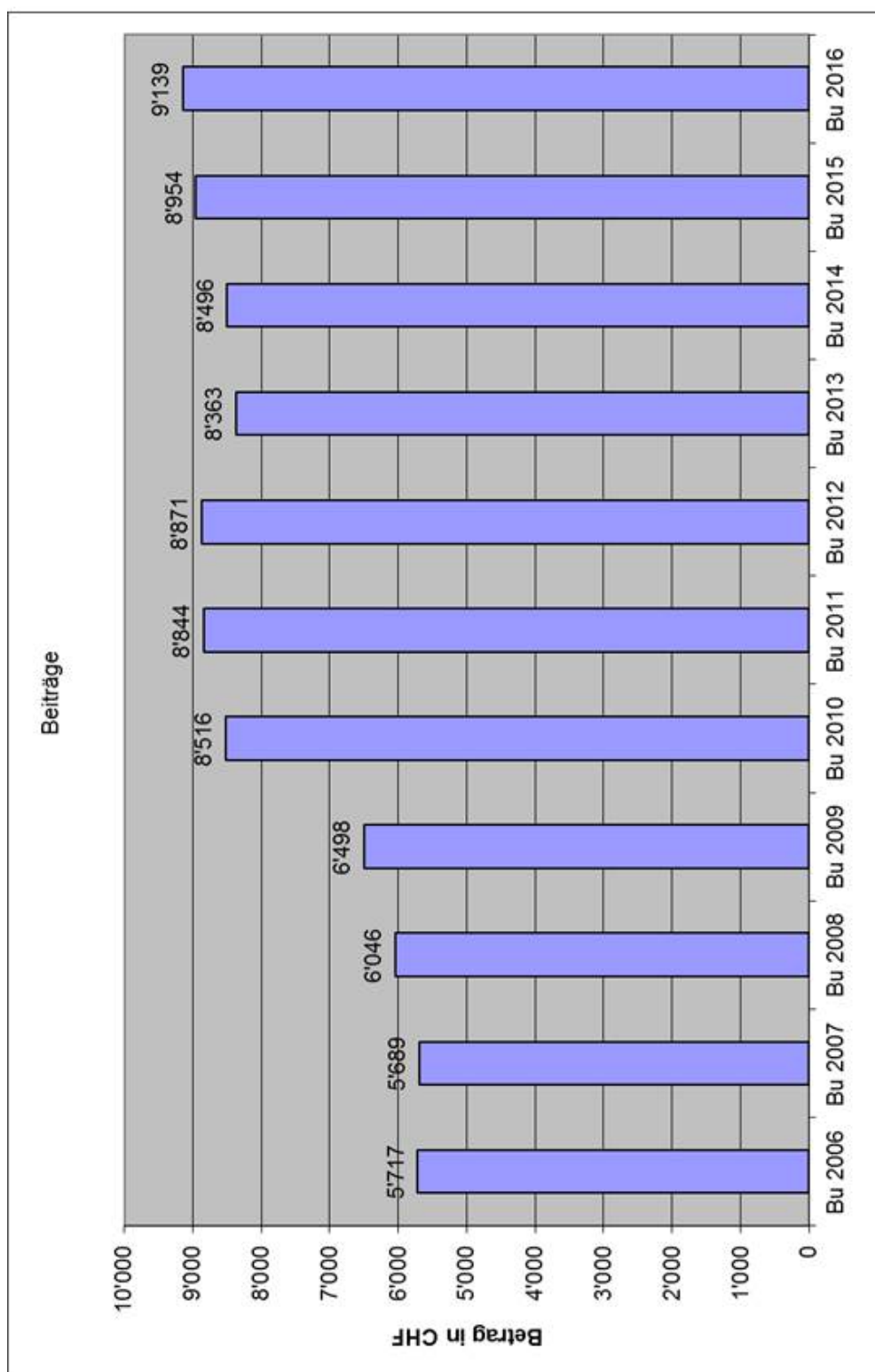
WICHTIGE ZAHLEN IN KÜRZE		genehmigtes Budget - GR 25.11.2015			
		Rechnung 2014 Voranschlag 2016 mit Vergl. 2015			











Finanzplan Eckdaten 2014 - 2019 (bei Gemeindesteuerzuschlag 150%)						
Alle Beträge in TCHF	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ertrag/Subventionsbeitr./Einnahmen	53'315	43'302	45'181	45'056	45'450	45'905
Laufende Rechnung	52'951	43'000	44'894	45'000	45'450	45'905
Investitionsrechnung	364	302	287	56	0	0
Aufwand/Investitionen	36'298	36'978	44'894	47'396	46'580	42'120
Laufende Rechnung	25'975	28'750	28'417	28'500	28'550	28'700
Investitionsrechnung	10'323	10'228	16'477	18'896	18'030	13'420
Mehrertrag/-aufwand	17'017	6'324	287	-2'340	-1'130	3'785
Nettofinanzvermögen	131'614	137'938	138'225	135'885	134'755	138'540
Nettofinanzvermögen 2014 - 2019						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Finanzvermögen	143'960	150'438	150'725	148'685	147'755	150'740
- Wertschriften	40'951	44'000	44'000	44'500	45'000	45'500
- Finanzanlagen*	40'907	45'000	45'000	45'500	46'000	46'800
- Barvermögen	42'062	42'538	42'725	39'485	37'355	38'740
- Übriges Finanzvermögen**	20'040	18'900	19'000	19'200	19'400	19'700
/ Fremde Mittel	12'348	12'500	12'500	12'800	13'000	12'200
Überdeckung / Unterdeckung	131'614	137'938	138'225	135'885	134'755	138'540
* Finanzanlagen: vor allem "vorsorglicher Bodenerwerb"						
** Übriges Finanzvermögen: Forderungen (Landeskasse, Debitoren, TA)						
Deckungsgrad der Verbindlichkeiten	1166%	1204%	1206%	1162%	1137%	1236%

Folgende Punkte werden besprochen:

- 2014 konnten durch Selbstanzeigen im Steuerbereich ca. CHF 3.5 Mio. zusätzlich eingenommen werden. Nun haben sich die Steuereinnahmen wieder „normalisiert“.
- Im Bereich Tiefbau fallen 2016 v.a. die Sanierung Gapetschstrasse und Tanzplatz ins Gewicht, im Bereich Hochbau die Sanierung des Gebäudes Reberastrasse 2+4 (Anderle-Huus) und die Vorarbeiten für das neue Feuerwehr- und Sammlungsdepot.
- In der Laufenden Rechnung steigt der Personalaufwand um rund CHF 70'000.--, der Sachaufwand um rund CHF 300'000.--.

Kommentar zum Voranschlag 2016

Seite / Thema	Kommentar / Bemerkungen
4 / Energie SAL	Es ist eine Erweiterung der Kühlung im Kleinen Saal und damit auch Anpassungen im Grossen Saal in Diskussion. Ein Antrag an den Gemeinderat folgt.
7 / Grundstücks-gewinnsteuer	Auf Grund der Sparbemühungen des Landes hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Grundstücksgewinnsteuer vollumfänglich dem Land zukommt, was aus Sicht der Gemeinden aber nicht richtig ist. Ab dem 01. März 2016 ist die Behandlung der Grundverkehrsgeschäfte beim Land angesiedelt.
10 / Abschreibungen	Gemäss dem geltenden Gesetz bzw. Verordnungen sind Tiefbauten sofort zu 100 % abzuschreiben. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz werden diese Sätze geändert.

Laufende Rechnung

Konto	Kommentar / Bemerkungen
020.437.00 Verwaltungsbussen	„Verwaltungsbussen“ sind Bussen wegen nicht eingereichten Steuererklärungen.
101.434.00 Standgelder	Die Standgelder aus den Märkten fliessen in die ordentliche Erfolgsrechnung der Gemeinde.
110.437.01 Polizeistundenverlängerung / Fahrbewilligungen	Polizeistundenverlängerung ist die „Verlängerung der Öffnungszeiten gastgewerblicher Betriebe“
140.309.00 Übriger Personalaufwand	Auf diesem Konto wird die auf 3 Jahre ausgelegte Werbung „fire-fighters-gesucht“ verbucht (CHF 1.-- / Einwohner / Jahr). Alle Feuerwehren sind dabei, da auch alle knapp an Personal sind.
210.317.00 Spesenentsch., Skilager etc.	2017 wird ein Sommerlager durchgeführt. Für ein Skilager sind die Kosten wg. Liftkarten, Verpflegung etc. jeweils in der budgetierten Grössenordnung.

440.365.00 Beiträge an priv. Inst. (Samariter)	Subvention Neuanschaffung Fahrzeug der Samariter
721.319.99 MwSt.-Vorsteuerminderungs	Die Gemeinde Schaan ist im Bereich Deponie mehrwertsteuerpflichtig, womit auch die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, jedoch nur in einem bestimmten Verhältnis zu den Erträgen. Die Anpassung erfolgt jeweils auf Grund der geplanten Investitionen.
800.361.00 Beiträge an das Land	Tierseuchenfonds
860.435.00 Mehrwert Strom Kröppelröfi	Im Bereich Wisseler besteht ein kleines Stromkraftwerk, dieser Betrag ist die Vergütung durch die LKW
Generelles zum Thema „Dienstleistungen und Honorare“	Die Dienstleistungen und Honorare werden 2016 um insgesamt CHF 120'000.-- höher budgetiert. Dabei fällt v.a. die Stiftung Offene Jugendarbeit ins Gewicht. Bei anderen Konten fallen teils höhere, teils niedrigere Kosten an.

Investitionsrechnung

Konto	Kommentar / Bemerkungen
540.564.00 Jugendherberge	Im Budget der Gemeinde ist ein Betrag für Vorabklärungen vorgesehen. Der Neu- oder Umbau wird erst budgetiert, wenn diese durchgeführt sind, frühestens 2017. Die Planung wird durch den Verein Schweizer Jugendherbergen vorgenommen und finanziert.
570.564.01 LAK (Alters- und Pflegeheime)	Hier ist u.a. der Neubau Mauren budgetiert, an dem sich Land und alle Gemeinden beteiligen.
213.503.00.35 Bauliche Massnahmen AdL	Anpassungen wg. der Einführung des Altersdurchmischten Lernens.
090.503.72 Reberastrasse 2+4 (Anderle-Huus)	Der Verein für betreutes Wohnen hat beschlossen, das Gebäude zu mieten und sich die Option auf ein Baurecht offen zu halten. Das Projekt wird dem Gemeinderat noch vorgelegt.
Sägagass	Der vom Gemeinderat beschlossene Teilausbau soll nur teilweise umgesetzt werden. Ein Antrag an den Gemeinderat folgt.
Erschliessung Tröxle	Die Strasse sowie die Werkleitungen sind zu sanieren. Die Sanierung kann aber je nach Arbeitssituation und Finanzlage verschoben werden.
Alte Zollstrasse	Die Brücke ist dringend zu sanieren. Dabei ist auf die Normen Hochwasserschutz zu achten, die mit einer Brückenführung wie aktuell nicht eingehalten werden können. Eventuell kann über den Damm Höhe Post ein Einlenker erstellt werden, gleichzeitig eine Busspur bis zur Haltestelle Rheindenkmal. Das Land prüft die Möglichkeiten, ein Antrag an den Gemeinderat folgt.

Der Gemeinderat spricht allen Kontoverantwortlichen und insbesondere der Gemeindekasse seinen Dank aus.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

227 Trinkwassergebühr für das Jahr 2016

Ausgangslage

Die Trinkwassergebühr dient gemäss Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung Schaan.

An der Sitzung vom 26. Oktober 2011, Trakt. 222, genehmigte der Gemeinderat das von der Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland vorgeschlagene Reglement und die Tarifordnung; dabei wurde die von der GWO vorgeschlagene Verbrauchsgebühr mit CHF 0.85/1000 lt. beschlossen.

Um die im Verursacherprinzip geforderte Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Trinkwasserversorgung im Jahr 2016 gewährleisten zu können, könnte der Wasserzins theoretisch (Budget 2016 >> effektiver Wasserverbrauch 2014) um 0.08 CHF/1000 lt. von 0.85 CHF/1000 lt. auf 0.77 CHF/1000 lt. gesenkt werden.

Mit der neuen Tarifordnung wurden auch die Anschlussgebühren, die Zählermieten (Grundgebühr) und die Gebühren bei Sprinkleranlagen per 01.01.2012 eingeführt.

Aufgrund dieser Ausgangslage empfiehlt das Wasserwerk, die Gemeindebauverwaltung und die Gemeindekasse die Beibehaltung der Gebühr von 0.85 CHF / 1000 lt. sowie die Bestätigung der Anschlussgebühren und der Grundgebühren auf dem Niveau des Jahres 2015.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Trinkwassergebühren ab 1992 (elektronisch)
- Berechnungsblatt der Wassergebühren 2016
- Auszug „701 Wasserversorgung“ des Budgets 2016 (Laufende Rechnung)

Antrag

1. Der Gemeinderat belässt die Gebühr für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2016 auf dem Tarif des Jahres 2015 in Höhe von 0.85 CHF/1000 lt. (exkl. MwSt.).
2. Der Gemeinderat beschliesst pro m³ umbautem Raum nach SIA die Anschlussgebühr von CHF 3.50 zu belassen.
3. Der Gemeinderat beschliesst, die jährliche Grundgebühr auf dem Stand des Jahres 2015 zu belassen:

	Anteil Grundgebühr	Anteil Löschschutz	Total
• Zähler DN 20	= CHF 50.00	CHF 20.00	CHF 70.00
• Zähler DN 25	= CHF 80.00	CHF 30.00	CHF 110.00

• Zähler DN 32	=	CHF 140.00	CHF 50.00	CHF 190.00
• Zähler DN 40	=	CHF 160.00	CHF 60.00	CHF 220.00
• Zähler DN 50	=	CHF 180.00	CHF 70.00	CHF 250.00
• Zähler DN 65	=	CHF 200.00	CHF 80.00	CHF 280.00
• Zähler DN 80	=	CHF 220.00	CHF 90.00	CHF 310.00
• Zähler DN 100	=	CHF 240.00	CHF 100.00	CHF 340.00
• Zähler DN 125	=	CHF 260.00	CHF 110.00	CHF 370.00
• Zähler DN 150	=	CHF 300.00	CHF 120.00	CHF 420.00

4. Der Gemeinderat beschliesst, die Gebühren bei Sprinkleranlagen in Höhe von CHF 15.00 pro benötigten Minutenliter auf dem Stand 2015 zu belassen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass bei den verschiedenen Gebühren (Trakt. Nr. 227 - 231) vor nicht allzu langer Zeit Anpassungen vorgenommen worden sind. Eine erneute Anpassung ist derzeit nicht notwendig.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

228 Abwassergebühren für das Jahr 2016

Ausgangslage

Die Abwassergebühren dienen gemäss bisherigem Tarifmodell zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung. Die letztmalige Berechnung der Abwassergebühren erfolgte anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 12. November 2014, Trakt. 203, wobei der Abwasserzins von 1.05 CHF/1000 lt. bestätigt wurde.

Die beiliegende Tabelle zeigt die Entwicklung der Unterhalts- und Betriebskosten, des Kostenanteils am Abwasserzweckverband, den Einnahmen und den daraus resultierenden Mehr- oder Minderausgaben auf sowie den Preis pro 1000 Liter Abwasser von 1989 bis 2016.

Für die Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung im Jahr 2016 soll der Abwasserzins beibehalten werden. In der Beilage ist die detaillierte Berechnung des Abwasserzinses ersichtlich; diese Berechnung zeigt auf, dass aufgrund der Annahmen für das Jahr 2016 eine Gebühr von 0.60 CHF/1000 lt. theoretisch eine Kostendeckung für den Unterhalt der Abwasseranlagen gewährleisten würde. Die Gebühr soll jedoch auf dem Niveau des Jahres 2015 belassen werden. Damit wird ein kleiner Beitrag an die Investitionskosten der Abwasseranlagen generiert.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Abwassergebühren ab 1989 (elektronisch)
- Berechnungsblatt der Abwassergebühren 2016
- Auszug „710 Abwasserbeseitigung“ des Budgets 2016 (Laufende Rechnung)

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, die Gebühr für die Abwasserentsorgung 2016 auf dem Tarif des Jahres 2015 in Höhe von 1.05 CHF/1000 lt. (exkl. MwSt.) zu belassen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

229 Deponiegebühren Forst für das Jahr 2016 / Kompostierung und Inertstoffe

Ausgangslage

Zur Erreichung der Kostendeckung ab dem Jahr 1998 wurde die Deponiegebühr für Inertstoffe und Kompostmaterial auf 14.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) festgelegt. Diese Deponiegebühr von CHF 14.00 (exkl. MwSt.) wurde durch den Gemeinderat jeweils für die Jahre 1999 bis 2012 bestätigt.

Im Jahr 2013 wurde die Deponiegebühr den Gebühren der anderen FL-Gemeinden angepasst; so wurden bereits seit 2012 die Deponiegebühren aller Unterländer Gemeinden auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) festgelegt. Auch der Gemeinderat von Vaduz hat per 01.01.2013 die Gebühr auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) für die Anlieferung von sauberem Aushub festgelegt.

Der Gemeinderat beschloss deshalb an der Sitzung vom 31. Oktober 2012, diese einheitliche Deponiegebühr auch in der Gemeinde Schaan einzuführen, um eine landesweite Harmonisierung der Deponiegebühren zu erreichen.

Zudem wurde die Gebühr von Inertstoffen (Bauabfälle) auf 25.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) beschlossen. Damit sollte ein zusätzlicher Anreiz für das Recycling und die Aufbereitung von brauchbaren Materialien gesetzt werden.

Die generierten Mehreinnahmen werden helfen, die bisherigen Investitionen abzugelten sowie die in den nächsten Jahren auflaufenden, grossen Investitionen in Zusammenhang mit der geplanten Grossdeponie zu gewährleisten. Eine Neuberechnung der Gebühren wird sich nach Realisierung dieses Projektes anbieten.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik Deponiegebühren ab 1991 (elektronisch)
- Auszug „722 Schuttdeponie Ställa“ des Budget 2016 (Laufende Rechnung)
- Jahreszusammenstellung „Anlieferung 2014“ Deponie Ställa

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühr für die Entsorgung von sauberem Aushubmaterial wird für das Jahr 2016 analog dem Jahr 2015 auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.
2. Die Gebühr für die Entsorgung von Inertstoffen (Bauabfällen) wird für das Jahr 2016 analog dem Jahr 2015 auf 25.00 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.

3. Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfällen (Kompostierung) wird für das Jahr 2016 analog dem Jahr 2015 auf 17.10 CHF/m³ (exkl. MwSt.) belassen.
4. Die Anlieferung von Kleinmengen unter einem 1 m³ ist weiterhin gratis.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

230 Festlegung der Umlagegebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan für das Jahr 2016

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 des Abfallgesetzes, LGBL 1988, Nr. 15, vom 06. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gilt für die Entsorgung das Ursacherprinzip. In Art. 24, (*Grundsatz*) ist festgehalten, dass die Gemeinden diese Aufgaben in der Regel durch Gebühren finanzieren. Diese Gebühren sollen unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Im Abfallreglement der Gemeinde Schaan vom 01. Januar 2013 ist unter Art. 11 (Gebühren-erhebung), Abs. 6, festgelegt, dass die Gemeinde eine Grundgebühr erheben kann. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie soll die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen decken. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

Die Anzahl der Haushaltungen beträgt im Oktober 2015 (gem. Angaben Gemeindekassa) ca. 2'700. Daraus resultierten Einnahmen von ca. CHF 190'000.00 (bei der Gebühr CHF 70.-- pro Haushalt ab 2012).

Im Budget 2016 sind Ausgaben von CHF 391'000.-- vorgesehen; die grössten Ausgaben sind der Ankauf von Gebührenmarken, die Entsorgungskosten und die interne Verrechnung des Werkhofes. Die Einnahmen in Höhe von CHF 437'000.-- resultieren hauptsächlich aus dem Verkauf der Gebührenmarken und der Grundgebühr.

Im Jahr 2012 wurde die Umlagegebühr von CHF 50.-- auf CHF 70.-- pro Haushalt angehoben. Damit kann eine Deckung der anfallenden Entsorgungskosten erreicht werden.

Seit 01.01.2011 bringen auch die Einwohner von Planken ihre Altstoffe an die Altstoffsammelstelle in Schaan. Die Gemeinde Planken begleicht CHF 93.-- (exkl. MwSt.) pro Haushalt. Dies generiert bei ca. 170 Haushalten jährlich Einnahmen für die Gemeinde Schaan in Höhe von ca. CHF 15'000.-- - CHF 20'000.--.

Dem Antrag liegen bei

- Statistik 1993 – 2016 Umlagegebühr für die Abfallwirtschaft (elektronisch)
- Auszug „720 Abfallbeseitigung“ des Budget 2016 (Laufende Rechnung)

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, die Grundgebühr für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schaan in Höhe von CHF 70.-- (exkl. MwSt.) pro Haushalt für das Jahr 2016 zu belassen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

231 Rauchgaskontrollen / Gebühren und Verrechnung 2016

Ausgangslage

Gemäss Verordnung LGBL 1997, Nr. 65, vom 18. Februar 1997 über die Erhebung von Gebühren nach dem Luftreinhaltegesetz ist die Gemeinde für die Gebührenerhebung der Feuerungskontrollen zuständig. Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach dem effektiven Aufwand und wurden mittels o.e. Verordnung im Jahr 1997 von der Regierung mit CHF 50.-- (exkl. MwSt.) festgelegt.

Mit Verordnung (LGBL 2012, Nr. 286) über die Einhebung von Gebühren im Bereich der Luftreinhaltung (Luftreinhalte-Gebührenverordnung; LRGebV) wurde die Gebühr durch die Fürstliche Regierung ab dem Jahr 2013 auf CHF 70.-- erhöht.

Wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich, war die Deckung des Aufwandes durch die Gebühren bis anhin praktisch gewährleistet.

Die Kosten für den Kauf und den Unterhalt der Messgeräte werden durch die Gemeinde getragen; im Jahr 2014 sind dafür keine Kosten angefallen.

Dem Antrag liegt bei

- Tabelle Aufwand / Ertrag Rauchgaskontrollen 1989 – 2014 (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat bestätigt die Gebühr für die Rauchgaskontrollen von CHF 70.00 (exkl. MwSt.) pro Feuerungskontrolle (analog dem Jahr 2015) für das Jahr 2016.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

232 Gestaltungsplan „Poststrasse – Wiesengass“ (Zentrumsgebiet), Sch. Parz. Nr. 181 / Genehmigung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13.11.2014 wurde im Namen des Eigentümers der Sch. Parz. Nr. 181 Antrag auf den Erlass eines Gestaltungsplans gestellt.

Ziel der Gemeinde ist es, ein Zentrum zu schaffen, das die verschiedenen Funktionen wie Versorgung, Erholung und Kultur abdeckt und zudem auch für Arbeits- und Wohnzwecke attraktiv ist. Das Zentrumsgebiet ist über Jahrhunderte gewachsen und zu einem erheblichen Teil bebaut. Es weist teilweise ungünstige wie auch kleinteilige Parzellenstrukturen auf. Daher hat die Gemeinde Schaan eine Überbauungsrichtplanung für die Siedlung wie auch die verschiedenen Verkehrsarten erarbeitet. Die Umsetzung dieses ortsbaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen dieses Gestaltungsplans liegt im Interesse der Gemeinde Schaan wie auch der Öffentlichkeit. Um den verschiedenen Zentrumsfunktionen entsprechen zu können, ist eine verdichtete Bebauung erforderlich, die innerhalb den Gebäudeabmessungen wie auch Grenz- und Strassenabständen der Regelbauweise nicht möglich ist. Zur Umsetzung der vorgesehenen Siedlungsstrukturen schreibt die Gemeinde Schaan daher in ihrer Bauordnung unter Art. 10 Abs. 6 vor, dass für Bauvorhaben in den Kernzonen bzw. dem Zentrumsgebiet ein Gestaltungsplan zu erlassen ist. Der Gestaltungsplan basiert auf dem Überbauungsrichtplan, der zwischenzeitlich bereits zu wesentlichen Teilen baulich umgesetzt ist. Damit wird eine ortsbauliche wie auch architektonische Integration in die bestehende Bebauung wie auch das Gesamtkonzept für das Ortszentrum gewährleistet.

Planungsbericht

1. Ausgangslage

1.1 Der Gestaltungsplan beschränkt sich auf Parzelle Nr. 181, die an der teilweise ausgebauten Poststrasse liegt und stirnseitig an die Wiesengass grenzt. Die Poststrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse, verläuft parallel zur Landstrasse und erschliesst die westliche Erweiterung des in Jahrhunderten gewachsenen Zentrumsgebietes.

Die Parzelle Nr. 181 umfasst eine Fläche von 1'645 m², wovon 1'539 m² in der Kernzone 1 sowie 106 m² als schmaler Streifen entlang der westlichen Grundstücksgrenze in der Wohnzone 3 liegen.

1.2 Aufgrund der Zonierung der Parzelle Nr. 181 als Kernzone 1 kommt der Artikel 10 der Bauordnung zur Anwendung, der die Regelung der baulichen Entwicklung in den Kernzonen und damit des Zentrumsgebiets zum Inhalt hat. Art. 10 der Bauordnung sieht in Absatz 6 vor, dass für Bauvorhaben innerhalb der Kernzonen Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden, da dort durch eine Regelbauweise keine zonenkonforme Bebauung gewährleistet werden kann. Art. 10 der Bauordnung verweist in Absatz 5 auf die Richtplanungen im Zentrumsgebiet, welche die bauliche und gestalterische Entwicklung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes aufzeigen. Im Rahmen des Gestaltungsplans sind Abweichungen von den Richtplänen zulässig,

wenn Zweck und Inhalt gewahrt bleiben und eine ortsbaulich mindestens gleichwertige Lösung erreicht wird.

Für das Zentrumsgebiet bestehen rechtskräftige Überbauungsrichtpläne. Die Überbauungsrichtpläne samt Anpassungen können der „Gesamtübersicht Richt- und Überbauungsplanungen Zentrumsgebiet“, (Stand April 2010, Ausgabe Januar 2013) entnommen werden.

1.3 Die Überbauungsrichtpläne für das Zentrumsgebiet sehen eine Parallelstrasse (Poststrasse) zwischen Bahnhofstrasse und der Strasse Im Loch vor, die zusammen mit der bestehenden Landstrasse ein Einrichtungsverkehrsregime ermöglicht. Damit kann die Verkehrsbelastung auf der Landstrasse reduziert und der Strassenraum zonengerecht gestaltet werden. Die Parallel- bzw. Poststrasse hat zudem die Funktion das Zentrumsgebiet westlich der Landstrasse zu erschliessen. Die Poststrasse ist im ersten Teilbereich (Bahnhofstrasse – Stecker-gass) ausgebaut und in Funktion. Im Abschnitt südlich der Stecker-gass und nördlich der Wiesengass sind bereits Teilbereiche baulich realisiert. Der durchgängige Ausbau dieses Abschnitts ist kurzfristig vorgesehen. Der dritte und letzte Abschnitt dürfte eher mittelfristig realisiert werden.

Der Perimeter des Gestaltungsplans bzw. das Überbauungsareal liegt westlich der Poststrasse und grenzt an die Wohnzone 3.

1.4 Mit der Überbauung der Parzelle Nr. 181 soll einerseits ein zonengerechtes Gebäude für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnnutzung und andererseits ein Baukörper geschaffen werden, der immissionshemmende Wirkung auf den Verkehrslärm von der Poststrasse gegenüber der in der zweiten und den folgenden Bautiefen befindlichen Wohnzone hat.

Im Sinne einer erhöhten Verdichtung im Zentrumsgebiet wie auch mit dem Ziel der erwähnten Immissionsschutzfunktion sieht der Richtplan eine eher geschlossene Strassenrandbebauung vor. Daher wird die Anwendung des Grenzbaurechts zwischen zwei Grundstücken wie auch ein reduzierter Gebäudeabstand parallel zur Strasse nach Möglichkeit gefördert. Die Wirkung der dadurch eher langen Bauten ist durch eine entsprechende Gliederung der Fassaden entgegen zu wirken.

Aufgrund des Siedlungsbestandes und der topographischen Situation sind im Zentrumsgebiet verschiedene zulässige Gebäudehöhen zweckdienlich. Ostseitig der Landstrasse besteht noch relativ viel zum Teil auch zu erhaltende Bausubstanz. Die Gebäudehöhe der Bebauung entlang der Landstrasse wurde daher in Rücksicht auf die zu erhaltenden Bauten mit einer Gesimslinie sowie einer maximalen Höhe einschliesslich des optisch abgesetzten Dachgeschosses festgesetzt.

Der Richtplan sieht im Innenbereich zwischen der Bebauung entlang der Poststrasse und der Landstrasse Innenhöfe auf der Höhe der Landstrasse vor. Dies hat zur Folge, dass die Bauten östlich entlang der Poststrasse mit ihren Geschossen auf diese Innenhöfe bzw. die Landstrassenhöhe reagieren müssen, was dazu geführt hat, dass dieses Gebäude aufgrund der Höhenvorgaben von der tiefer liegenden Poststrasse gemessen höher als jene entlang der Landstrasse werden. Dies kann bis zu 2 Meter Mehrhöhe führen, was nach Baugesetz zulässig und ortsbaulich zielführend ist. Da in der westseitig an das Zentrumsgebiet anstossenden Wohnzone 3 eine Gebäudehöhe von 12 m sowie Dachaufbauten bis zu 3.50 m Höhe zulässig sind, ist für die westseitige Poststrassen-Bebauung eine Gesimshöhe von 12 m (Richtwert) sowie eine Gesamthöhe einschliesslich des abgesetzten Dachgeschosses von 15 m zielführend.

Diese Adaption entspricht nicht nur der gegebenen ortsbaulichen Situation sondern ist auch hinsichtlich der Siedlungskörnung gut vertretbar, da westlich entlang der Poststrasse nur wenige und insbesondere keine erhaltenswerten Gebäude bestehen.

1.5 Der Bauordnung Art. 10 folgend wurde für die Parzelle Nr. 181 ein Gestaltungsplan erlassen, der eine den erwähnten Zielsetzungen entsprechende Bauweise ermöglicht. Der Gestaltungsplan wurde auf der Grundlage der Bauordnung (Stand März 2014) und der aktuellen Fassung der Richt- und Überbauungsplanungen erlassen. Da die wesentlich ausführlicheren Spezialbauvorschriften für das Zentrumsgebiet der Gemeinde Schaan von 2006 wie auch das Parkierungsreglement für das Zentrumsgebiet der Gemeinde Schaan ebenfalls von 2006 mit dem Erlass der neuen Bauordnung im März 2014 aufgehoben wurden, hat die Gemeinde Schaan eine „Wegleitung zur Erstellung und Beurteilung von Gestaltungsplänen im Zentrumsgebiet“ ausgearbeitet. Die Wegleitung enthält Hinweise aus den verschiedenen Planungsinstrumenten wie auch Festlegungen der Ortsplanungskommission zur Auslegung der verschiedenen Bauvorschriften. Diese Wegleitung wird fortlaufend ergänzt, sodass im Laufe der Zeit inhaltliche Änderungen zu erwarten sind. Der Gestaltungsplan „Poststrasse - Wiesengass“ wurde auf der Grundlage der Wegleitung erstellt und beurteilt.

2. Erläuterung zum Gestaltungsplan (Gestaltungsplankarte, Beilagepläne sowie Sonderbauvorschriften)

Die materiellen Planinhalte wurden auf Grundlage der erwähnten Planungsinstrumente hergeleitet, sodass sich eine detaillierte Begründung der Planinhalte weitgehend erübrigt. Der Gestaltungsplan stellt insofern eine situationsbezogene Umsetzung der bestehenden, für die Bewilligung einer Reihe von Bauten angewandten Vorgaben dar. Man kann insofern davon ausgehen, dass für den gegenständlichen Gestaltungsplan keine spezifischen Vorgaben bzw. Abweichungen von bestehenden Vorschriften oder „Feststellungen“ in der Auslegung von Vorschriften gemacht wurden und daher eigens begründet werden müssten.

3. Nachweise

Der Gestaltungsplan entspricht hinsichtlich Form, Struktur und Inhalt den Vorgaben des Baugesetzes wie auch der Wegleitung „Überbauungsplan, Gestaltungsplan nach neuem BauG (LGBI 2009 Nr. 44) vom 16. April 2012.

4. Ablauf und Verfahren

Das Bauvorhaben wurde am 14. März 2014 erstmalig in der Ortsplanungskommission vorgestellt. Das Grundstück Nr. 181 lag zu jenem Zeitpunkt zwar innerhalb des Perimeters des Zentrumsgebiets aber noch in der Wohnzone 3. Das betreffende Gebiet entlang der Poststrasse zwischen Steckergass und Wiesengass wurde von der Wohnzone 3 in die Kernzone 1 umgewidmet. Diese Umzonierung ist seit dem 15. April 2015 rechtskräftig.

Die Ausarbeitung des Gestaltungsplans wurde an den Architekten der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 181 delegiert. Als Ansprechpartner seitens der Gemeinde fungierte die Gemeinde-

bauverwaltung und die Ortsplanungskommission, die das Vorhaben in mehreren Sitzungen behandelt hat.

Die Bemühungen, den Gestaltungsplan auf die erste Bautiefe nördlich an die Parzelle Nr. 181 anstossende Parzelle Nr. 188 (Gemeinde Schaan) und die Parzelle Nr. 179 auszudehnen, sind gescheitert. Da die „Restparzelle“ Nr. 188 für eine eigenständige Bebauung zu klein ist, ist hierzu eine Vereinigung mit der Parzelle Nr. 179 erforderlich. Der Eigentümer der Parzelle Nr. 179 war mit einem Erwerb der Restparzelle Nr. 188 einverstanden, hat aber einen Erlass eines Gestaltungsplans zusammen mit der Parzelle Nr. 181 abgelehnt.

Die Optionen einer gemeinsamen Erschliessung, einer Abstimmung der Bebauung, die Möglichkeit eines reduzierten Grenz- und Gebäudeabstandes u.ä.m. können somit nur noch zum Teil genutzt werden.

Der Gestaltungsplan wurde im Rahmen der Ausarbeitung auch der Abteilung für Ortsplanung im Amt für Bau und Infrastruktur vorgestellt. Die Beurteilung durch die Gestaltungskommission nach Art. 93 BauG des Landes erfolgte am 02. Oktober 2015. Der Gestaltungsplan wurde aufgrund dieser Empfehlungen überarbeitet und angepasst.

Das Einvernehmen mit der Baubehörde, dem Amt für Bau und Infrastruktur, wurde mit der Aktennotiz vom 13. November 2015 bestätigt.

Beilagen:

- 1 *Wegleitung zur Erstellung und Beurteilung von Gestaltungsplänen im Zentrumsgebiet (Stand 21. Oktober 2015) der Gemeinde Schaan*
- 2 *Checkliste Nachweise bzw. Relevanz*

Dem Antrag liegen bei:

- Antrag auf Erlass eines Gestaltungsplans vom 13.11.2014 (elektronisch)
- Gestaltungsplankarte mit Beilageplänen vom 19.10.2015 (elektronisch)
- Sonderbauvorschriften vom 19.10.2015 (elektronisch)
- Vorabzug Planungsbericht vom November 2015 mit Beilagen (elektronisch)
- Aktennotiz Amt für Bau und Infrastruktur vom 13.11.2015 (elektronisch)

Antrag

Der Gestaltungsplan „Poststrasse – Wiesengass“, (Zentrumsgebiet) auf der Sch. Parz. Nr. 181 bestehend aus Gestaltungsplankarte mit Beilageplänen und Sonderbauvorschriften vom 19. Oktober 2015 sowie dem Planungsbericht vom November 2015 inkl. Beilagen wird auf Grundlage des Baugesetzes und der Bauordnung zur Planaufgabe freigegeben und vorbehaltlich allfälliger Einsprachen erlassen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

233 St. Johannerweg, Rückverlegung des Feldweges / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Gemäss Altkatasterplänen verlief der St. Johannerweg im Bereich Wiesengass - Under Rüttigass auf der Feldwegparzelle 10/IX. Die beanspruchte Fläche war dabei im Eigentum der jeweiligen Anrainer.

Vermutlich im Zusammenhang mit der Neuerstellung des Grundwasserpumpwerks Wiesen wurde der ursprüngliche Verlauf des St. Johannerwegs im Zuge der Bauarbeiten provisorisch in westliche Richtung verschoben und nach Beendigung der Bauarbeiten nicht mehr rückgebaut. Dabei ergaben sich Abweichungen von bis zu 6 Meter gegenüber dem ursprünglichen Verlauf.

Nach mehrjährigen, budgetären Verschiebungen soll nun im Februar 2016 der ursprüngliche Verlauf des St. Johannerwegs wieder hergestellt werden, sprich eine entsprechende Verlegung, exakt dem tatsächlichen Grenzverlauf folgend (Mitte der damaligen Feldwegparzelle 10/IX) realisiert werden.

Bei der Bauausführung wird der bestehende Weg ausgehoben; das anfallende Aushubmaterial wird, soweit möglich, für den neuen Feldweg wieder verwendet. Fehlendes Auffüllmaterial wird entsprechend zugeführt. Für die Anpassung der angrenzenden Landwirtschaftsböden wird geeignetes Material aus dem Schlammseparator der Quaderrufe zugeführt.

Um festzustellen, ob die Durchführung eines Eingriffsverfahrens, gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBL Nr. 1996.117) gefordert wird, wurde das Bauprojekt vorgängig dem Amt für Umwelt zur Genehmigung vorgelegt; die entsprechende Antwort ist noch ausständig. Sollte ein Eingriffsverfahren durchgeführt werden müssen, wird ein entsprechender Antrag an der nächsten Gemeinderatsitzung gestellt.

Das Rodungsgesuch mit den entsprechenden Ersatzmassnahmen wurde dem Amt für Umwelt ebenfalls zugestellt. Die Rodungsbewilligung wird demnächst der Gemeinde zugestellt.

Die Verlegung des St. Johannerweges war ursprünglich im Voranschlag 2015 mit einem Betrag von CHF 265'000.-- vorgesehen. Durch die diversen nötigen Abklärungen verzögerte sich das Projekt, sodass die Ausführung nun auf Februar 2016 (vor der Vegetationsperiode) geplant ist. Gleichzeitig sind gemäss aktueller Kostenschätzung mit Mehrkosten von ca. CHF 45'000.-- zu rechnen, die durch die notwendig gewordenen Baugrunduntersuchungen, die bodenkundliche Projektbegleitung sowie die Grenzrekonstruktionen verursacht wurden.

Für Projektierung, Untersuchungen, Abklärungen und Sondagen im Jahr 2015 werden Kosten in Höhe von ca. CHF 45'000.--, für die Bauausführung im Jahr 2016 Kosten von ca. 265'000.-- anfallen.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe Rückverlegung St. Johannerweg

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „St. Johannerweg, Rückverlegung des Feldweges“
2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 310'000.--.

Erwägungen

Es war geplant, den Weg bereits 2015 an den richtigen Ort zu verlegen. Das Verfahren hat sich jedoch unerwartet in die Länge gezogen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 17. Dezember 2015

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
